

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tember 1926 unterstützungspflichtig geworden wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Andererseits könne der Fall Sch. nicht nach der Ausnahmebestimmung des Art. 110 U. u. RG. behandelt werden, sondern nach der Regel von Art. 97, Ziff. 2.

Es geht aus dieser Darstellung der Beklagten hervor, daß das Fundament der Verteidigung durch die Frage des tatsächlichen Wohnsitzes des Sch. im Momente des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit gebildet wird. Zur Entscheidung des Wohnsitzstreites zwischen der Beklagten und der Gemeinde G. ist aber das Verwaltungsgericht nicht zuständig. Art. 104 gehört wie die Art. 97—111 der internen Armenpflege an. Für die Streitigkeiten, welcher unter den verschiedenen Gemeinden des Kantons die Armenunterstützungspflicht auffällt, sehen Art. 116 und das in Art. 118 vorgesehene Dekret vom 30. August 1898 über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz ein Verfahren vor Regierungstatthalter und Regierungsrat vor, den sogenannten Wohnsitzstreitprozeß. Diese Streitfragen unterliegen nicht dem Verwaltungsgericht

Für die Frage, ob die Beklagte für die verlangte Zahlung passiv legitimiert ist, ist zu prüfen, ob die formellrechtliche Wohnsitzregistereintragung genügt oder das Verwaltungsgericht auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen hat. Das Armen- und Niederlassungsgesetz stellt einerseits materiellrechtliche Vorschriften über den armenpolizeilichen Wohnsitzwerb und -Untergang auf, andererseits enthält es in Verbindung mit dem genannten Dekret eine eingehende Organisation formellrechtlicher Regelung durch das Wohnsitzregister, die in erster Linie maßgebend ist. So bestimmt Art. 97 die materiellrechtlichen Voraussetzungen, Art. 98 die formellrechtlichen. Der Wohnsitz wird durch das Wohnsitzregister konstatiert, die letzte Einschreibung macht Regel. Bei Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden kann daher für die Passivlegitimation einer Gemeinde nur die letzte Einschreibung maßgebend sein, die hier aber nicht streitig ist. Der weitere Streit, ob diese auch materiellrechtlich richtig ist, ist als Wohnsitzstreit zu entscheiden, und eine Überprüfung desselben durch das Verwaltungsgericht führte notwendigerweise zu einem Kompetenzübergreif

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 17.) A.

L i t e r a t u r .

Schweizerisches Jahrbuch der Jugendhilfe über die Jahre 1931—1932. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der Stiftung pro Juventute. Redigiert von Dr. Emma Steiger. Verlag Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich. Preis Fr. 5.—

Das neue Jahrbuch, das soeben erschienen ist, berichtet über die Entwicklung der öffentlichen wie der privaten Jugendhilfe der Schweiz in den Jahren 1931 und 1932. Neben Übersichten über die verschiedenen Gebiete der Hilfe werden einzelne Probleme von darin besonders erfahrenen Persönlichkeiten ausführlicher behandelt, so die Schwangerenfürsorge und die Mütterberatungsstellen, die Erziehung der Schulkinder in den verschiedenen Kindergruppen und die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bei der Kinderzuteilung im Ehescheidungsprozeß.

Vor allem aber finden die Krisenaufgaben nicht nur in den allgemeinen Übersichten, sondern auch in besonderen Aufsätzen über die Schulkinderfürsorge, als Maßnahme der Krisenhilfe und die Hilfe für erwerbslose Jugendliche, die von drei Verfassern im Hinblick auf die Stadtjugend, die Landjugend und die Verhältnisse im Welschland behandelt wird, eingehende Würdigung.

Übersichten über die für die Jugendhilfe wichtige in- und ausländische Gesetzgebung, Zusammenstellungen der schweizerischen Judikatur und der Bibliographie der Jugendhilfe, einige aufschlußreiche statistische Angaben und ausführliche Sach- und Ortsregister vervollständigen den Wert des Buches als Nachschlagewerk für alle, die irgendwie mit der Jugendhilfe zu tun haben. Einige neue Werke der Jugendhilfe, ebenso die wichtigsten der in den Berichtsjahren verstorbenen Führer, sind auch im Bilde festgehalten.